

BGH, Urt. v. 23.01.2008 - VIII ZR 246/06, BGHReport 2008, 469

Vertragsrecht; Schadensersatz bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen

BGB §§ 439 Abs. 1, 280 Abs. 1

Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers nach § 439 Abs. 1 BGB stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung dar, wenn der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der Kaufsache nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

Amtlicher Leitsatz

BGH Urt. vom 23.01.2008 - VIII ZR 246/06
LG Hildesheim - 7 S 136/06

Aus den Gründen:

- [6] ... II. ... Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Klägerin von der Beklagten Schadensersatz wegen ihrer Aufwendungen für die Beseitigung der Störung der Rufanlage i.H.v. 773,95 € verlangen kann; denn die Beklagte hat mit ihrer Aufforderung zur Mangelbeseitigung ggü. der Klägerin schuldhaft eine vertragliche Pflicht verletzt (§ 280 Abs. 1 BGB).
- [7] 1. Der Beklagten stand ein Anspruch auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB ggü. der Klägerin nicht zu. Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen und in der Revisionsinstanz nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts wies die von der Klägerin gelieferte Rufanlage keinen Sachmangel i.S.v. § 434 BGB auf.
- [8] 2. In der Rechtsprechung des BGH ist, wie die Revision zu Recht geltend macht, anerkannt, dass allein in der Erhebung einer Klage oder in der sonstigen Inanspruchnahme eines staatlichen, gesetzlich geregelten Rechtspflegeverfahrens zur Durchsetzung vermeintlicher Rechte weder eine unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB (Urt. v. 13.3.1979 – VI ZR 117/77, BGHZ 74, 9, 16; 95, 10, 18 f.; 118, 201, 206; 154, 269, 271 f.; 164, 1, 6) noch ein Verstoß gegen Treu und Glauben und damit eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung gesehen werden kann (BGHZ 20, 169, 172; Urt. v. 20.3.1979 – VI ZR 30/77, MDR 1980, 49 = WM 1979, 1288 = NJW 1980, 189, unter I 2, insoweit in BGHZ 75, 1 nicht abgedruckt; Urt. v. 12.11.2004 – V ZR 322/03, FamRZ 2005, 362 = BGHReport 2005, 370 = NotBZ 2005, 69 = MDR 2005, 263 = NJW-RR 2005, 315 unter II 2). Für die Folgen einer nur fahrlässigen Fehleinschätzung der Rechtslage haftet der ein solches Verfahren Betreibende außerhalb der schon im Verfahrensrecht vorgesehenen Sanktionen grundsätzlich nicht, weil der Schutz des Prozessgegners regelmäßig durch das gerichtliche Verfahren nach Maßgabe seiner gesetzlichen Ausgestaltung gewährleistet wird. Eine andere Beurteilung würde die freie Zugänglichkeit der staatlichen Rechtspflegeverfahren, an der auch ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise einengen.
- [9] Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sich diese Rechtsprechung auf die außerprozessuale Geltendmachung vermeintlicher Rechte übertragen lässt, wird jedoch nicht einheitlich beantwortet.
- [10] a) Nach der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 15.7.2005 (GSZ 1/04, BGHZ 164, 1, 6 = MDR 2006, 280 = BGHReport 2005, 1461 m. Anm. Elßner) bleibt es beim uneingeschränkten deliktischen Rechtsgüterschutz nach § 823 Abs. 1 BGB und § 826 BGB, wenn es an der Rechtfertigungswirkung eines gerichtlichen Verfahrens fehlt. Im Rahmen einer (vor-)vertraglichen Beziehung der Parteien kommt nach einem Urteil des BGH vom 12.12.2006 (VI ZR 224/05, FamRZ 2007, 550 = MDR 2007, 654 = BGHReport 2007, 293 = NJW 2007, 1458, unter II 1 und 2) auch ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 BGB in Betracht, wenn jemand unberechtigt als angeblicher Schuldner außergerichtlich mit einer Forderung konfrontiert wird und ihm bei der Abwehr dieser Forderung Kosten entstehen (ebenso LG Zweibrücken v. 10.2.1998 – 3 S 178/97, MDR 1998, 524 = NJW-RR 1998, 1105 f.; AG Münster v. 4.5.1994 – 48 C 9/94 NJW-RR 1994, 1261 f.; Palandt/Heinrichs RGR 67 Aufl. § 280 Rz

27).

- [11] b) Dagegen wird teilweise die Auffassung vertreten, die außergerichtliche Geltendmachung einer nicht bestehenden Forderung könne nicht anders behandelt werden als die gerichtliche (KG v. 18.8.2005 – 8 U 251/04, KGReport 2005, 977 = juris, Tz. 142; Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen durch Beschl. v. 7.12.2006 – IX ZR 167/05, www.bundesgerichtshof.de, unter 1; OLG Düsseldorf v. 18.12.1998 – 22 U 148/98, NJW-RR 1999, 746, unter 2; OLG Braunschweig v. 19.3.2001 – 7 U 97/00, OLGReport 2001, 196, 198; Grüneberg/Sutschet in Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl., § 241 Rz. 54). In bestehenden Schuldverhältnissen gebe es ein Recht, in subjektiv redlicher Weise – wenn auch unter fahrlässiger Verkennung der Rechtslage – Ansprüche geltend zu machen, die sich als unberechtigt erwiesen.
- [12] **c) Nach Ansicht des Senats stellt jedenfalls ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen nach § 439 Abs. 1 BGB eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftes Vertragsverletzung dar, wenn der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt** (vgl. zum Werkvertragsrecht LG Hamburg v. 5.3.1992 – 308 S 209/91, NJW-RR 1992, 1301; a.A. OLG Düsseldorf, a.a.O., und LG Konstanz v. 22.11.1996 – 1 S 156/96, NJW-RR 1997, 722, 723). Für den Käufer liegt es auf der Hand, dass von ihm geforderte Mangelbeseitigungsarbeiten auf Seiten des Verkäufers einen nicht unerheblichen Kostenaufwand verursachen können. Die innerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses gebotene Rücksichtnahme auf die Interessen der gegnerischen Vertragspartei erfordert deshalb, dass der Käufer vor Inanspruchnahme des Verkäufers im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig prüft, ob die in Betracht kommenden Ursachen für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seiner eigenen Sphäre liegen.
- [13] Eine solche Verpflichtung hat entgegen der Auffassung der Revision nicht zur Folge, dass Käufer ihr Recht, Mangelbeseitigung zu verlangen, so vorsichtig ausüben müssten, dass ihre Mängelrechte dadurch entwertet würden. Der Käufer braucht nicht vorab zu klären und festzustellen, ob die von ihm beanstandete Erscheinung Symptom eines Sachmangels ist (vgl. Malotki, BauR 1998, 682, 688). **Er muss lediglich im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig überprüfen, ob sie auf eine Ursache zurückzuführen ist, die nicht dem Verantwortungsbereich des Verkäufers zuzuordnen ist. Bleibt dabei ungewiss, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt, darf der Käufer Mängelrechte geltend machen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis als unberechtigt herausstellt. ...**

Anm.: Der Verkäufer bleibt auf einem Teil seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten „sitzen“, auch wenn die Klage des Käufers abgewiesen wird, da der Käufer dann im Urteil nur verpflichtet wird, die im gerichtlichen Verfahren entstandenen Rechtsanwaltskosten zu tragen.

RA Czaikowski